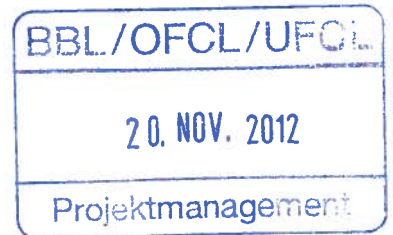


Bundesamt für Bauten u. Logistik
BBL
Fachbereich Bauprodukte
Fellerstr. 21
3003 Bern

Datum Zürich, 13.11.2012
Kurzzeichen HOFU
Zuständig Urs Hofstetter
Direktwahl 043 244 73 90
E-Mail urs.hofstetter@suissetec.ch



Revision Bundesgesetz und Verordnung über Bauprodukte

Sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören rund 3'300 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung sowie Rohrleitungsbau/Werkleitungen an.

Bei den Produkten der Gebäudetechnik wird der sogenannte mehrstufige Absatzweg praktiziert. Weil das reibungslose Funktionieren dieses Absatzweges für unsere Mitglieder von grosser Bedeutung ist, machen wir hiermit gerne Gebrauch von der Möglichkeit der Stellungnahme.

Allgemeine Bemerkungen

Für unsere Hersteller-Lieferanten ist es von zentraler Bedeutung, dass in der Schweiz hergestellte Bauprodukte in der EU und in den übrigen EFTA-Staaten frei zirkulieren können (et vice versa). Zudem darf die Markteinführung von Bauprodukten nicht durch unnötige Hindernisse verzögert werden. Aus diesem Grund befürworten wir sehr, dass mit der vorliegenden Revision die Gleichwertigkeit der technischen Vorschriften zwischen der EU und der Schweiz sichergestellt werden soll. Letztendlich profitieren aber nicht nur die Hersteller-Lieferanten von diesen Vorteilen, sondern alle Marktteilnehmer inkl. die Bauherren.

Bundesgesetz über Bauprodukte

Art. 1: Gegenstand, Zweck und Vorbehalt anderer Bundesgesetze

Folgender Satz in Abs. 3 ist nicht verständlich formuliert: „Auf Bauprodukte, die ..., nicht anwendbar sind Vorschriften in solchen Erlassen...“

Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor: "Werden Bauprodukte von einer harmonisierten Norm erfasst....., so sind in diesen Erlassen nicht anwendbar: a) Vorschriften betreffend Konformitätsbewertungs-,"

Was die Regelung der Produktesicherheit in Abs. 4 betrifft, so ziehen wir die Variante 1 gegenüber der Variante 2 vor. Die Variante 2 lehnen wir ab, weil wir befürchten, dass der erforderliche Restnachweis als technisches Handelshemmnis interpretiert werden und damit entsprechende Nachteile zur Folge haben könnte.

Art. 2: Begriffe

Der Begriff „Bauprodukt“ in Ziff. 1 sollte in Bezug auf das Kriterium „dauerhaft“ näher präzisiert werden. Konkret stellt sich nämlich die Frage, ab wann ein Produkt als „dauerhaft“ eingebaut gilt: Ab 15 Jahren,

ab 20 Jahren oder ab mehr Jahren? Handelt es sich dabei um die voraussichtliche oder um die tatsächliche Einbaudauer? Oder ist mit „dauerhaft“ gar nicht der zeitliche Aspekt gemeint, sondern die Art der Verbindung zum Bauwerk?

Diese Fragestellung sollte im Hinblick auf die möglichst freie Zirkulation der Bauprodukte natürlich mit dem europäischen Bauproduktrecht abgestimmt werden. Je tiefer die Schwelle bei dieser Definition angesetzt wird, umso mehr ist dem Aspekt der Wartung Rechnung zu tragen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Bemerkungen zum Anhang 1 der vorliegenden Verordnung.

Art. 3: Grundanforderungen an Bauwerke und wesentliche Merkmale von Bauprodukten

Wir stellen fest, dass in Art. 3.2 bei den Grundanforderungen die Hygiene, die Gesundheit, der Umweltschutz sowie die Energieeinsparung und der Wärmeschutz erwähnt sind. Wir befürworten das, verweisen in diesem Zusammenhang jedoch auf unsere Bemerkungen zum Anhang 1 der vorliegenden Verordnung.

Art. 9: Vorschriften für die Wirtschaftsakteurinnen

Es kommt vor, dass Unternehmungen einzelne Komponenten verwenden und diese als System anbieten, sodass die Übereinstimmung des Bauprodukts mit der erklärten Leistung (der einzelnen Komponenten) beeinflusst werden kann.

Nach unserem Verständnis können solche Sachverhalte unter den Art. 9.2 subsumiert werden. Mit Blick auf den Systemgedanken erachten wir es als sinnvoll, dass diesen Importeuren/Händlern damit die Pflichten eines Herstellers auferlegt werden.

Art. 19: Marktüberwachung

Der Marktüberwachung kommt aus unserer Sicht eine wichtige Funktion zu. Sie stellt sicher, dass Unternehmungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetz mit „gleich langen Spiesen“ auf dem Markt kämpfen. Oder anders gesagt: Unternehmungen, die sich an diese rechtlichen Rahmenbedingungen halten, sollen keine Marktnachteile erleiden. Es ist darum wichtig, dass die Marktüberwachung in der Praxis wie vorgesehen greift.

Verordnung über Bauprodukte

Anhang 1:

Wir begrüßen es, dass in Art. 1 Ziff. 3 und Ziff. 6 die Hygiene, die Gesundheit, der Umweltschutz sowie die Energieeinsparung und der Wärmeschutz erwähnt sind.

Es ist allerdings zu beachten, dass in diesem Zusammenhang der regelmässigen Wartung von gebäudetechnischen Anlagen eine wichtige Rolle zukommt: Wird beispielsweise eine Lüftungsanlage nie gewartet, besteht die Gefahr, dass bei den Bewohnern gesundheitliche Probleme entstehen und die Anlage energetisch suboptimal betrieben wird. Wir beantragen deshalb, dass Ziff. 3 wie folgt ergänzt wird: „Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass es *bei ordnungsgemässer Wartung* während seines ganzen Lebenszyklus‘.....“

Analoges gilt bei Ziff. 6.: „.....dass unter Berücksichtigung der Nutzer, der klimatischen Gegebenheiten des Standortes *und der ordnungsgemässen Wartung* der Energieverbrauch bei seiner Nutzung gering gehalten wird.“

Vor dem Hintergrund der Hygiene, der Gesundheit, der Sicherheit und der Energieeinsparung ist zu prüfen, inwiefern bei bestimmten Produkten nach deren Einbau Wartungsarbeiten vorgeschrieben werden können. Diese Pflicht müsste aus praktischen Gründen wohl dem Anlagebetreiber/dem Eigentümer auferlegt werden. Es stellt sich insbesondere die Frage, welcher Erlass sich für die Festlegung einer derartigen Wartungspflicht am besten anbieten würde. Gerne stellen wir uns in Zusammenhang mit dieser Thematik für weiterführende Informationen zur Verfügung.

Zusammenfassend halten wir somit fest:

- Wir unterstützen diese Vorlage grundsätzlich;
- Im Zusammenhang mit der Produktesicherheit sprechen wir uns für die Variante 1 aus;
- Der Begriff „Bauprodukt“ ist in Bezug auf das Kriterium „dauerhafter Einbau“ zu präzisieren;

- Der Marktüberwachung kommt eine wichtige Funktion zu – sie muss in der Praxis funktionieren;
- Dem Aspekt der Wartung muss vor dem Hintergrund der Hygiene, des Umweltschutzes und der Energieeinsparung stärker Rechnung getragen werden. Wir befürworten, wenn für bestimmte Bauprodukte Wartungsarbeiten vorgeschrieben werden.

Für das Interesse, das Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)



Hans-Peter Kaufmann
Direktor



Urs Hofstetter
Mitglied der Geschäftsleitung
Leiter Mandate und Politik

Kopie an:

bauenschweiz, Herr Ch. Buser, Weinbergstr. 55, Postfach, 8042 Zürich
Schweizerischer Gewerbeverband SGV, Herr R. Horber, Schwarztorstr. 26, Postfach, 3001 Bern